



## **GMPF-Richtlinienänderung in Kürze**

**Die neue Richtlinie tritt rückwirkend ab dem 1. Januar 2025 in Kraft. Von der Erhöhung der Förderquote profitieren Projekte, die ab dem 1. Februar 2025 eine Bewilligung erhalten und deren Dreharbeiten nicht vor dem 1. Februar 2025 begonnen haben. Zu den wesentlichen Änderungen gehören:**

### **§ 3 Zuwendungsempfänger oder Zuwendungsempfängerin**

In Absatz 6 wurde der Zeitraum, in dem das Referenzprojekt hergestellt worden sein muss, von fünf auf sieben Jahre verlängert.

### **§ 5 Spezielle Zuwendungsvoraussetzungen für Filme**

Neu ist die Regelung in § 5.1, dass in begründeten Ausnahmefällen der Vorstand der FFA eine geringere Mindestvorführdauer für Animationsfilme zulassen kann.

### **§ 6 Spezielle Zuwendungsvoraussetzungen für Serien**

Nach § 6.1. können nun in begründeten Ausnahmefällen auch Serien mit einer geringeren Mindestvorführdauer eine Förderung beantragen.

### **§ 5.3 und 6.3 Barrierefreie Fassung**

Nach Absatz drei ist der Nachweis der barrierefreien Fassung zum Auswertungsbeginn jetzt Pflicht; es sind keine Ausnahmen mehr möglich.

### **§ 7.2 (4) Bezugspunkt der Zuwendung**

Kosten können in der Regel nur als zuwendungsfähige deutsche Herstellungskosten berücksichtigt werden, sofern sie innerhalb des von der FFA im Zuwendungsbescheid festgelegten Bewilligungszeitraums liegen. Kosten, die im Zeitraum eines Jahres vor Antragstellung bis zum Beginn des Bewilligungszeitraums entstehen und als zuwendungsfähige deutsche Herstellungskosten anerkannt werden können, dürfen nur als zuwendungsfähig berücksichtigt werden, sofern und soweit sie zur Antragstellung erforderlich sind und eine entsprechende haushaltsrechtliche Regelung die Anerkennung zulässt.

Für das Jahr 2025 gibt es noch kein beschlossenes Haushaltsgesetz. Produktionskosten, die innerhalb eines Jahres vor Drehbeginn anfallen und nach den Vorgaben der Richtlinie als zuwendungsfähigen Kosten anerkannt werden können, obwohl diese außerhalb der Bewilligungszeitraums liegen, können bislang nur unter der aufschiebenden Bedingung bewilligt werden, dass eine entsprechende haushaltsrechtliche Regelung zur Anerkennung im Haushaltsgesetz aufgenommen wird.



### § 7.3 Film: Höhe der Zuwendungen

Die Zuwendung wurde auf bis zu 30 Prozent der zuwendungsfähigen deutschen Herstellungskosten, höchstens jedoch 5 Millionen Euro pro Film, erhöht.

### § 7.4 Serien: Höhe der Zuwendungen

Auch bei Serien beträgt die Zuwendung nunmehr bis zu 30 Prozent der zuwendungsfähigen deutschen Herstellungskosten. Die maximale Fördersumme wurde erhöht auf 20 Millionen Euro pro Staffel.

Die Staffelung der Zuschüsse für fiktionale Serien hat sich folgendermaßen geändert:

Deutsche Herstellungskosten	Maximaler Zuschuss	Voraussetzung
Bis 24.000.000 €	6.000.000 €	
≥ 24.000.000 €	7.200.000 €	Gilt nur für fiktionale Serien mit mind. 70 Pkt. im kulturellen Eigenschaftstest
> 32.000.000 €	10.500.000 €	
> 40.000.000 €	20.000.000 €	

### § 8.1 Antrag

Der Antrag mit allen Anlagen ist ab sofort per E-Mail an [GMPF@ffa.de](mailto:GMPF@ffa.de) einzureichen. Es ist nicht mehr erforderlich, das Antragsformular oder Anlagen per Post zu schicken! Ausführliche Informationen zur Antragstellung werden auf der Webseite der FFA veröffentlicht.

### § 8.2 Bewilligung

Gemäß neuer Richtlinie darf der Antrag schon bei 65% nachgewiesener Finanzierung (ohne den GMPF) bewilligt werden.

Darüber hinaus wurde die Frist zum Nachweis der Gesamtfinanzierung des Projektes von drei auf fünf Monate verlängert.

Ebenso wurde die Frist zum Dreh- bzw. Animationsbeginn verlängert von bisher vier Monate auf nunmehr sechs Monate.

### § 8.3 Anforderung und Auszahlung

Bei dokumentarischen Serien kann eine zusätzliche (vierte) Rate bei Drehmitte abgerufen und die Höhe der Raten auf den jeweiligen Bedarf flexibel angepasst werden, wobei eine Rate nicht mehr als 33 Prozent betragen darf und die letzte Rate mindestens 20 Prozent der gesamten Zuwendung betragen muss.

In Ausnahmefällen kann bei Zuwendungen über 2 Millionen Euro die Auszahlung zum Zeitpunkt der Fertigstellung der Nullkopie erfolgen, ohne Fertigstellungsversicherung und Bankbürgschaft, wenn die dafür von der FFA erklärten erforderlichen Nachweise vorgelegt werden. Nähere Informationen zum Verfahren finden Sie auf der Homepage.



#### **Anlage 4: Grundsätze sparsamer Wirtschaftsführung**

Der Maximalansatz für das Herstellerhonorar wurde erhöht auf 350.000 Euro.

#### **Anlage 5: Bestimmung der Herstellungskosten**

Finanzierungskosten für eigene Mittel des (koproduzierenden) Herstellers dürfen nach wie vor nicht angesetzt werden. Hier wurde nun jedoch klargestellt, dass hierzu auch Mittel zählen, die dem Hersteller von verbundenen Unternehmen im Sinne des § 15 AktG zur Verfügung gestellt werden. Es sei denn, diese Mittel basieren nachweislich auf einem bestehenden Bankkredit des verbundenen Unternehmens, welches den Kredit ausgibt, und die Zinsbelastung lediglich innerhalb von verbundenen Unternehmen zu gleichen oder mit geringeren Konditionen weitergereicht wird.

#### **Bitte beachten Sie die neuen Prüfgebühren für alle ab 01.04.2025 GMPF-geförderte Projekte:**

- Bis zu einem Schwellenwert von 1,5 Mio. € Fördersumme = Gebühr in Höhe von 1,40% der Fördersumme
- Ab 1.500.000,01 € bis zur Deckelung von 3 Mio. € Fördersumme = Gebühr in Höhe von 0,70 % der Fördersumme